

Kaufmann ade – nun kommt das UGB ...

Rechtsanwältin Dr. Ursula Xell-Skreiner erläutert die wichtigsten Änderungen, die das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB) für kleine und mittlere Unternehmen seit dem 1. 1. 2007 mit sich bringt.

Das GUTE ALTE HANDELSGESETZBUCH (HGB) hat ausgedient und damit auch der Kaufmannsbegriff samt Handelsgewerbe.

Seit dem 1. 1. 2007 ist das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB) in Kraft, das nur noch den/das moderne/n Unternehmer/n kennt. Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn ausgerichtet sein.

Jeder Unternehmer unterliegt dem UGB, ob er im Firmenbuch eingetragen ist oder nicht. Freiberufler, Land- und Forstwirte können sich durch freiwillige Eintragung ins Firmenbuch dem gesamten UGB unterwerfen.

Eine Pflicht hierzu besteht nicht. Bloße Vorbereitungsgeschäfte in der Gründungsphase eines Unternehmens begründen in Hinkunft noch keine Unternehmereigenschaft. Unternehmer ist man vielmehr „kraft betriebenen Unternehmens“.

Der Unterschied zwischen Voll- und Minderunternehmen ist ebenfalls passé. Größenbedingte Differenzierungen gibt es nur mehr bei den Bestimmungen über die Rechnungslegung bzw. die Bilanzierungspflicht.

Neu benannt

KEG und OEG (Erwerbsgesellschaften) sind abgeschafft. Stattdessen heißen die eingetragenen Personengesellschaften OG (Offene Gesellschaft) und KG (Kommanditgesellschaft). Für bestehende OHGs, OEGs bzw. KEGs besteht eine Umbenennungspflicht bis 1. 1. 2010; immerhin gebührenfrei.

Die Firmennamensgebung wird flexibler: Auch bei Einzelunternehmen sind jetzt Fantasienamen erlaubt, wobei Grenzen wegen möglicher Irreführung gezogen werden. Vor allem im Hinblick auf die geschäftlichen Verhältnisse soll keine Täuschung entstehen.

Zusätze über die Rechtsform des Unternehmens sind von nun an zwingend zu führen: bei eingetragenen Einzelunternehmen „e.U.“, bei offenen Gesellschaften „OG“, bei Kommanditgesellschaften: „KG“.

Förmliche Bürgschaft

Auch das Vertragsrecht hat ein paar Neuigkeiten parat: Bürgschaften, die von Unternehmern ab dem 1. 1. 2007 übernommen werden, sind nun (schrift-)formpflichtig. Auch haftet der Bürge nicht mehr automatisch als Bürge und Zahler (mit dem Hauptschuldner solidarisch), sondern nur, wenn dies vereinbart ist.

Neu ist weiters, dass sich auch ein Unternehmer auf „laesio enormis“ (Anfechtung wegen Verkürzung des Kaufpreises um die Hälfte) berufen kann, dies lässt sich aber vertraglich ausschließen. Von einem Unternehmer zu ersetzende Schäden sollen den entgangenen Gewinn hinkünftig auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit erfassen.

Musste der Besteller einer Ware diese bisher nur beim Warenkauf und beim Werklieferungsvertrag unverzüglich untersuchen und Mängel rügen, besteht diese Rügepflicht nunmehr auch bei klassischen Werkverträgen über körperliche bewegliche Sachen.

Die Frist zur Erhebung der Mängelrüge wurde entschärft. Sie muss nicht mehr unverzüglich, sondern nur noch in angemessener Frist (eventuell bis zu einem Monat) erfolgen. **UXS**



Rechtsanwältin Dr. Ursula Xell-Skreiner ist Expertin u. a. für die rechtliche Beratung von KMU.
1010 Wien
Wipplingerstraße 32
Tel.: 01/533 65 70
office@rechtsanwaeltin.at
www.rechtsanwaeltin.at

ALLES NEU MACHT DER JÄNNER ...

Weiteres Wissenswertes

HAFTUNG VON UNTERNEHMENS(V)ERKÄUFEN
Auch hier kommt es zu Änderungen: Wird ein unter Lebenden erworbenes Unternehmen fortgeführt, so gehen unternehmensbezogene Rechtsverhältnisse (Verträge) mit einem Dritten – mangels anderer Vereinbarungen – nun automatisch vom Veräußerer auf den Erwerber über. Der Veräußerer haftet gegenüber dem Dritten in diesem Fall für die Verbindlichkeiten aus dem Unternehmen für eine bestimmte Zeit fort: nämlich bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Unternehmensübergang für jene Verbindlichkeiten, die innerhalb dieser Frist fällig werden. Der Dritte kann diesem Übergang auch binnen dreier Monate nach Mitteilung widersprechen. In diesem Fall besteht das Vertragsverhältnis dann mit dem Veräußerer weiter.

DAS TOP-SEMINAR

Neben der Schaffung eines einheitlichen Unternehmerbegriffs, der weit gehenden Liberalisierung des Firmenrechts und der Klarstellung und Anpassung von Rechnungslegungsvorschriften wird das Recht der Personengesellschaften auf zwei Gesellschaftstypen (offene und Kommanditgesellschaft) eingeschränkt. Vor allem wird der unternehmerische Geschäftsverkehr (Unternehmensveräußerung, Vertragsstrafe, Mängelrüge, Bürgschaft, Verkürzung über die Hälfte, Sicherstellung bei Bauverträgen und vieles mehr) den modernen Anforderungen angepasst.

Das Wissen um die grundlegenden Neuerungen im Sonderprivatrecht der Unternehmen ist ein unbedingtes „Muss“. Bei folgendem ON-Seminar werden durch informative Beispiele die teils schwierigen Fragen aufbereitet und praxisnah erläutert:

- Wachablöse: Das neue Unternehmensgesetzbuch – Die zahlreichen wichtigen Änderungen im Unternehmensrecht
Dienstag, 23. 1., 9.00 bis 16.30 Uhr
ON Österreicherisches Normungsinstitut, 1020 Wien, Heinestraße 38
Vortragende: HR Prof. Dr. Franz Hartl, Dr. Horst Schlosser